



ASV FRONBERG

Allgemeiner Sportverein e.V.

Fußball
Tischtennis
Kegeln
Gymnastik
Koronarsport

Gegründet 1948 Sportplatz & Sportheim: Olympiastraße 2 Tel. 0151 / 70392078

Raumnutzungsvertrag über die private Nutzung des Sportheims

Vorbemerkung

Durch die private Nutzung des Sportheims wird es Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen ermöglicht, im Sportheim des ASV Fronberg e. V. private Veranstaltungen/Feierlichkeiten durchzuführen.

Die Nutzung der Räumlichkeit verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

Ansprechpartner für den Vermieter ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand des ASV Fronberg e. V..

Allgemeine Angaben

Mieter: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Veranstaltungstag: _____

Art der Veranstaltung: _____

Das Sportheim wird zu folgenden Bedingungen vermietet

- Der Mieter ist aktives/passives Mitglied des ASV Fronberg e. V..
- Der Mieter muss volljährig sein.
- Die Sportheimmiete beträgt **80 €** einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19%). Die Miete ist **1 Woche vor Veranstaltungsbeginn** als Spende auf folgendes

Bankkonto zu entrichten:

Sparkasse Schwandorf IBAN DE33 7505 1040 0380 2400 51

- Der Mieter hat eine Kautions in Höhe von **200 € in bar** bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen, welche bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurück erstattet wird.
- Die Kautions ist bei der Schlüsselübergabe an den Vermieter in **bar** zu entrichten.
- Der Nutzungszeitraum erstreckt sich von 12 Uhr am Veranstaltungstag bis 12 Uhr des darauf folgenden Tages (24 Stunden). Jeder neu angebrochene Zeitraum wird mit der oben genannten Sportheimmiete veranschlagt.
- Die Preise beinhalten den üblichen Verbrauch von Strom und Wasser sowie die Nutzung von Geschirr und Gläser.
- Für entstehende Schäden während der Mietdauer haftet der Mieter. Die dabei entstehenden Kosten werden mit der Kautions verrechnet.
- Das Zubereiten von Speisen innerhalb des Sportheims und auf dem Gelände des ASV Fronberg e. V. ist untersagt.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Getränke des ASV Fronberg e. V. zu den vom Verein bestimmten Preisen abzunehmen.
- Der Mieter ist verpflichtet, die für die Nutzung des Sportheims erhaltenen Schlüssel nicht an Dritte weiterzugeben. Ein Verlust der/s Schlüssel/s ist der Vorstandschaft des ASV Fronberg e. V. durch den Mieter unverzüglich anzuzeigen.
- Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung; eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig.
- Belästigungen der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm und unzulässige Abfallentsorgung an angrenzenden Grundstücken sind zu vermeiden.
- Alle benutzten Räume des Sportheims sind besenrein zu hinterlassen.
- Grobe Verschmutzungen in den in den vermieteten Räumlichkeiten und auf dem Sportplatzgelände und angrenzenden Grundstücken (Außenbereich) müssen vom Mieter unverzüglich beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlung wird eine Kostenpauschale von 30 € erhoben.
- Sämtliche Wert- und Reststoffe sind vom Mieter zu entsorgen.
- Der Mieter ist verpflichtet eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- Wird das Sportheim angemietet, so dürfen die Vereinsmitglieder auch während der Veranstaltung die nichtgenutzten Räume sowie den Sportplatz benutzen.
- Nach Ende der Veranstaltung muss das Licht sowie alle Fenster und Türen verschlossen werden.

Weitere Bestimmungen

- Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtigten, ordnungsbehördlichen, versamm-

lungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

- Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von 100 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.
- Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 200 € zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
- Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters.
- Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
- Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.
- Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

Folgende Schlüssel erhalten:

1. Haupteingang _____

2. Küche _____

3. Kühlraum _____

Ort, Datum _____

Vermieter

Mieter

GETRÄNKELISTE

Limonade Zitrone	0,5 l	1,30 €
Limonade Orange	0,5 l	1,30 €
Cola Mix	0,5 l	1,40 €
Coca Cola	0,5 l	1,60 €
Wasser	0,5 l	1,30 €
Apfelschorle	0,5 l	1,40 €
Naabecker hell	0,5 l	1,50 €
Naabecker dunkel	0,5 l	1,50 €
Radler	0,5 l	1,50 €
Jura Weizen hell	0,5 l	1,50 €
Jura Weizen dunkel	0,5 l	1,60 €
Jura Weizen leicht	0,5 l	1,60 €
Pils groß	0,5 l	1,60 €
Pils klein	0,33 l	1,50 €
Bier, alkoholfrei	0,5 l	1,50 €
Weizen, alkoholfrei	0,5 l	1,60 €

Leergutabnahme durch **Abteilungsverantwortlichen des ASV Fronberg**

Rechnungsstellung durch den **ASV - Hauptkassier!**